

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan**  
**Schulbauern- und Naturschutzhof**  
**in Recklinghausen**

Artenschutzrechtliche Belange  
Artenschutz-Vorprüfung

im Auftrag von  
Post & Welters



Willy-Brandt-Platz 4  
44135 Dortmund  
Tel.: 0231 / 52 90 21  
FAX: 0231 / 55 61 56  
e-mail: [info@gruenplan.org](mailto:info@gruenplan.org)

Bearbeitung: Dipl.-Ing. Alexander Quante  
Dortmund, 09. August 2013

## **1. PLANUNGSANLASS UND AUFGABENSTELLUNG**

Anlass des Bebauungsplanes ist die planungsrechtliche Absicherung der Nutzungen des Schulbauern- und Naturschutzhofes im Plangebiet. Die in den letzten Jahren gewachsenen Strukturen, die nicht mehr im Einklang mit dem rechtskräftigen Bebauungsplan stehen, sind planungsrechtlich zu steuern. Dabei gilt es, vorhandene Gebäude planungsrechtlich abzusichern und dem Schulbauernhof auch gewisse Entwicklungsperspektiven zu ermöglichen. Zudem soll der östliche Teil des Plangebietes als weitgehend unbebauter Teil des Freiraums – gemäß den Vorgaben des Regionalplans und des Flächennutzungsplanes – ebenfalls planungsrechtlich gesichert werden.

Die künftige Konzeption sieht eine Konzentration der baulichen Anlagen des Schulbauern- und Naturschutzhofes im westlichen Plangebiet vor. Das östliche Plangebiet wird gemäß der Vorgaben der Regionalplanung (regionaler Grünzug) und des Flächennutzungsplanes weitgehend frei von Bebauung gehalten.

Um die historischen Gebäude werden daher zukünftig die baulichen Anlagen zusammengefasst. Der vorhandene westliche Gebäuderiegel wird punktuell ergänzt; ein neues Gebäudeensemble bestehend aus einem Gebäude mit einer Betriebsleiterwohnung sowie einen Gebäude, das einen Schulungsraum sowie eine Werkstatt beinhaltet, stellt den südlichen Abschluss der Bebauung dar. Die Anlage wird komplettiert durch einen östlichen Gebäuderiegel, der aus zwei Gebäuden besteht, die als Lager, Stallung bzw. Remise dienen. Neben dem Haupthaus, in dem bis zu 2 Wohneinheiten zulässig sind, ist ein ergänzendes Wohngebäude mit maximal zwei Wohneinheiten im nordwestlichen Plangebiet vorgesehen. Im östlichen Plangebiet sind der Bienenstock sowie ein Gewächshaus weiterhin zulässig; die übrigen heute hier vorhandenen Gebäude werden zurückgebaut.

Im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans werden die Gebäude gemäß der Nutzung und Kubatur, die im Rahmen der städtebaulichen Zielkonzeption festgelegt worden ist, planungsrechtlich abgesichert.

Gemäß der städtebaulichen Zielvorstellung soll das östliche Plangebiet für eine weitgehend freiraumbezogene Nutzung vorbehalten sein. Für diesen Bereich ist folgende Gliederung vorgesehen:

- große Teile dieses Teilbereiches werden von der extensiv genutzten Wiese eingenommen. Diese bleibt im heutigen Zustand weitgehend erhalten.
- Der Reitplatz wird in seiner heutigen Dimensionierung und Ausführung festgeschrieben.
- Der Nutzgarten wird ebenfalls in seiner heutigen Dimensionierung und Ausführung festgeschrieben, der Gebäudebestand in diesem Bereich wird zum großen Teil zurückgebaut.

Darüber hinaus werden die Spielwiese im südlichen Plangebiet in ihrer heutigen Erscheinung sowie die vorhandenen Laubbäume und Gehölzstrukturen planungsrechtlich abgesichert. Ergänzungen finden in Form von Heckenpflanzungen und einer Allee, die den Weg über die Wiese (zur Anbindung der Stellplatzanlage) begleitet, statt.

Mit dem vorliegenden Gutachten erfolgt die Prüfung artenschutzrechtlicher Belange (Vorprüfung Stufe 1) gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG auf Basis der Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010.

## **ARTENSCHUTZRECHTLICHE BELANGE GEMÄSS § 44 BNATSchG**

Die nachfolgenden Ausführungen zu den Rechtsgrundlagen sind der gemeinsamen Handlungsempfehlung "Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben" (Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010) entnommen.

### **Rechtsgrundlagen**

Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) im Rahmen der Bauleitplanung und bei der Genehmigung von Vorhaben ergibt sich aus den Artenschutzbestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG). Mit den Regelungen der §§ 44 Abs. 1, 5, 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG sind die entsprechenden Vorgaben der FFH-Richtlinie (FFH-RL: Art. 12, 13 und 16) und der Vogelschutzrichtlinie (V-RL: Art. 5, 9 und 13) in nationales Recht umgesetzt worden.

Nach nationalem und internationalem Recht werden drei verschiedene Artenschutzkategorien unterschieden (vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 12 bis 14 BNatSchG):

- besonders geschützte Arten (nationale Schutzkategorie),
- streng geschützte Arten (national) inklusive der FFH-Anhang IV-Arten (europäisch),
- europäische Vogelarten (europäisch).

Gemäß § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG sind die "nur" national geschützten Arten von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben freigestellt. Sie werden wie alle nicht geschützten Arten nur im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt.

Der Prüfungsumfang einer ASP beschränkt sich damit auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten sowie die Vogelarten des Anhangs I und des Art. 4 Abs. 2 V-RL. Unter den europäischen Vogelarten sind darüber hinaus alle Arten vertieft zu betrachten, die in der Roten Liste NRW oder im betroffenen Naturraum einer Gefährdungskategorie zugeordnet wurden (Kategorien 1, R, 2, 3, I) sowie zusätzlich alle Koloniebrüter (vgl. KIEL, Dr. E.-F.: Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen, 2007).

Im Zusammenhang mit der Bauleitplanung und der Genehmigung von Vorhaben sind für die europäisch geschützten Arten die in § 44 Abs. 1 BNatSchG formulierten Zugriffsverbote zu beachten.

Es ist verboten...

- Verbot Nr. 1: ... Tiere zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

- Verbot Nr. 2: ... Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten so erheblich zu stören, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert,
- Verbot Nr. 3: ... Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Tiere aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- Verbot Nr. 4: ... Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Vorhaben in diesem Zusammenhang sind nach § 15 BNatSchG i. V. m. §§ 4ff LG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben (§§ 30, 33, 34, 35 BauGB).

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG ergeben sich u. a. bei der Bauleitplanung und der Genehmigung von Vorhaben die folgenden Sonderregelungen: Sofern die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, liegt kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote Nr. 1, 3 und 4 vor. In diesem Zusammenhang gestattet der Gesetzgeber die Durchführung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen. Diese können im Sinne von Vermeidungsmaßnahmen auch dazu beitragen, das Störungsverbot Nr. 2 abzuwenden. Zusätzlich besteht die Möglichkeit zur Umsetzung eines speziellen Risikomanagements. Gegebenenfalls lassen sich die Zugriffsverbote durch ein geeignetes Maßnahmenkonzept erfolgreich abwenden (vgl. Anlage 1, Nr. 4).

### **Planungsrelevante Arten - Bestandssituation**

Im Rahmen der Artenschutzprüfung wird zunächst in einer überschlägigen Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können (Stufe 1). Hierzu ist das vorhandene Artenspektrum zu betrachten. Das Artenspektrum ist in erster Linie anhand von recherchierbaren Daten aus den Fachinformationssystemen des LANUV oder aus anderen Datenquellen (Landschaftsbehörden, Biologische Stationen, ehrenamtlicher Naturschutz, Fachliteratur) zu ermitteln. In diesem Zusammenhang ist es zulässig, mit Prognosewahrscheinlichkeiten und Schätzungen zu arbeiten.

Da keine faunistischen Kartiererergebnisse für den Geltungsbereich vorliegen, wurden hierzu vorhandene Unterlagen und einschlägige Informationssysteme ausgewertet. Das Fundortkaster des LANUV (LINFOS-Informationssystem) enthält keine Fundorte planungsrelevanter Arten für das Untersuchungsgebiet oder dessen weiteres Umfeld.

Weiterhin wurde das Fachinformationssystem »Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen« des LANUV ausgewertet. Hier wird für jedes Messtischblatt eine aktuelle Liste aller im Bereich des Messtischblattes nach dem Jahr 1990 nachgewiesenen planungsrelevanten Arten erzeugt. Dabei ist zu beachten, dass die Liste wegen der geringen räumlichen Genauigkeit (Messtischblatt TK25 im M 1 : 25.000 deckt eine Fläche von ca. 100 km<sup>2</sup> ab) allenfalls erste Hinweise liefert und das zu prüfende Artenspektrum eingrenzt. Die Zusammenstellung der planungsrelevanten Arten auf Ebene des Messtischblattes 4309 Recklinghausen liefert daher nur sehr allgemeine Hinweise zu potenziell im Großraum vorkommenden Arten.

Tab. 1: Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt Recklinghausen

Art	Deutscher Name	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)
<i>Säugetiere</i>			
Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus	Art vorhanden [WS/WQ]	G
Myotis dasycneme	Teichfledermaus	Art vorhanden [WS/(WQ)]	G
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	Art vorhanden [WQ]	G
Myotis nattereri	Fransenfledermaus	Art vorhanden [XWS/WQ]	G
Nyctalus leisleri	Kleiner Abendsegler	Art vorhanden (WS)(WQ)	U
Nyctalus noctula	Großer Abendsegler	Art vorhanden [WQ]	G
Pipistrellus nathusii	Rauhhaufledermaus	Art vorhanden (WS)(WQ)	G
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Art vorhanden [WS/WQ]	G
Vespertilio murinus	Zweifarbflodermas	Art vorhanden [WS/ZQ/WQ]	G
<i>Vögel</i>			
Accipiter gentilis	Habicht	sicher brütend	G
Accipiter nisus	Sperber	sicher brütend	G
Acrocephalus scirpaceus	Teichrohrsänger	sicher brütend	G
Alcedo atthis	Eisvogel	sicher brütend	G
Anas clypeata	Löffelente	sicher brütend	S
Anas crecca	Krickente	Wintergast	G
Anthus pratensis	Wiesenpieper	sicher brütend	G-
Asio otus	Waldohreule	sicher brütend	G
Athene noctua	Steinkauz	beobachtet zur Brutzeit	G
Aythya ferina	Tafelente	sicher brütend	S
Aythya ferina	Tafelente	Durchzügler	G
Buteo buteo	Mäusebussard	sicher brütend	G
Caprimulgus europaeus	Ziegenmelker	sicher brütend	S
Charadrius dubius	Flussregenpfeifer	sicher brütend	U
Corvus frugilegus	Saatkrähe	sicher brütend	G
Delichon urbica	Mehlschwalbe	sicher brütend	G-
Dryobates minor	Kleinspecht	sicher brütend	G
Dryocopus martius	Schwarzspecht	sicher brütend	G
Falco peregrinus	Wanderfalke	sicher brütend	U+
Falco subbuteo	Baumfalke	sicher brütend	U
Falco tinnunculus	Turmfalke	sicher brütend	G
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	sicher brütend	G-
Locustella naevia	Feldschwirl	sicher brütend	G
Lullula arborea	Heidelerche	sicher brütend	U
Luscinia megarhynchos	Nachtigall	sicher brütend	G
Perdix perdix	Rebhuhn	sicher brütend	U
Pernis apivorus	Wespenbussard	sicher brütend	U
Phalacrocorax carbo	Kormoran	sicher brütend	G
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	sicher brütend	U-
Rallus aquaticus	Wasserralle	beobachtet zur Brutzeit	U
Streptopelia turtur	Turteltaube	sicher brütend	U-
Strix aluco	Waldkauz	sicher brütend	G
Tachybaptus ruficollis	Zwergtaucher	sicher brütend	G
Tyto alba	Schleiereule	sicher brütend	G
Vanellus vanellus	Kiebitz	sicher brütend	G
<i>Amphibien</i>			
Bufo calamita	Kreuzkröte	Art vorhanden	U

Artenschutzrechtliche Vorprüfung: Bebauungsplan Schulbauernhof in Recklinghausen

Triturus cristatus	Kammolch	Art vorhanden	G
<i>Reptilien</i>			
Lacerta agilis	Zauneidechse	Art vorhanden	G-
<i>Libellen</i>			
Leucorrhinia pectoralis	Große Moosjungfer	Art vorhanden	U

X : Vorkommen; WS Wochenstube; ZQ Zwischenquartier; WQ Winterquartier; () potenzielles Vorkommen

Die Spalte „Status“ gibt zusätzlich Auskunft über im Bereich des Messtischblattes vorhandene Quartiersstandorte, bezogen auf die Artengruppe der Fledermäuse und den Lebensraumtyp „Gebäude“.

Ergänzende Aussagen über potenziell vorkommende Tierarten können durch Auswertung der Biotoptypenkartierung, im Sinne einer Einschätzung der Lebensraumfunktion des Biotoptbestandes, getroffen werden. Im Rahmen der im Oktober 2011 erfolgten Erfassung der Biotoptypen erfolgte diesbezüglich eine Überprüfung des Plangebietes, im Hinblick auf potenzielle Lebensstätten der im Messtischblatt nachgewiesenen Arten (z.B. Höhlenbäume, Gebäudenischen). Im Rahmen dieser Begehung im Oktober 2011 wurden zudem die Beschäftigten des Schulbauernhofes nach dem Vorkommen zu erwartender Arten befragt. Konkrete Hinweise, etwa auf geschützte gebäudebewohnende Vogelarten (z.B. Schwalben, Eulenvögel) ergaben sich hieraus jedoch nicht (s.u.).

Zusätzlich wurden Daten aus dem Geoinformationssystem der Stadt Recklinghausen ausgewertet, in welchem faunistische Kartierungsergebnisse aus dem Jahr 2009 für den erweiterten Planungsraum vorlagen (s. Abb. unten). Die Daten wurden im Rahmen eines anderen Verfahrens erhoben. Nachweise planungsrelevanter Vogel- oder Fledermausarten sind demzufolge im Plangebiet nicht erbracht worden.

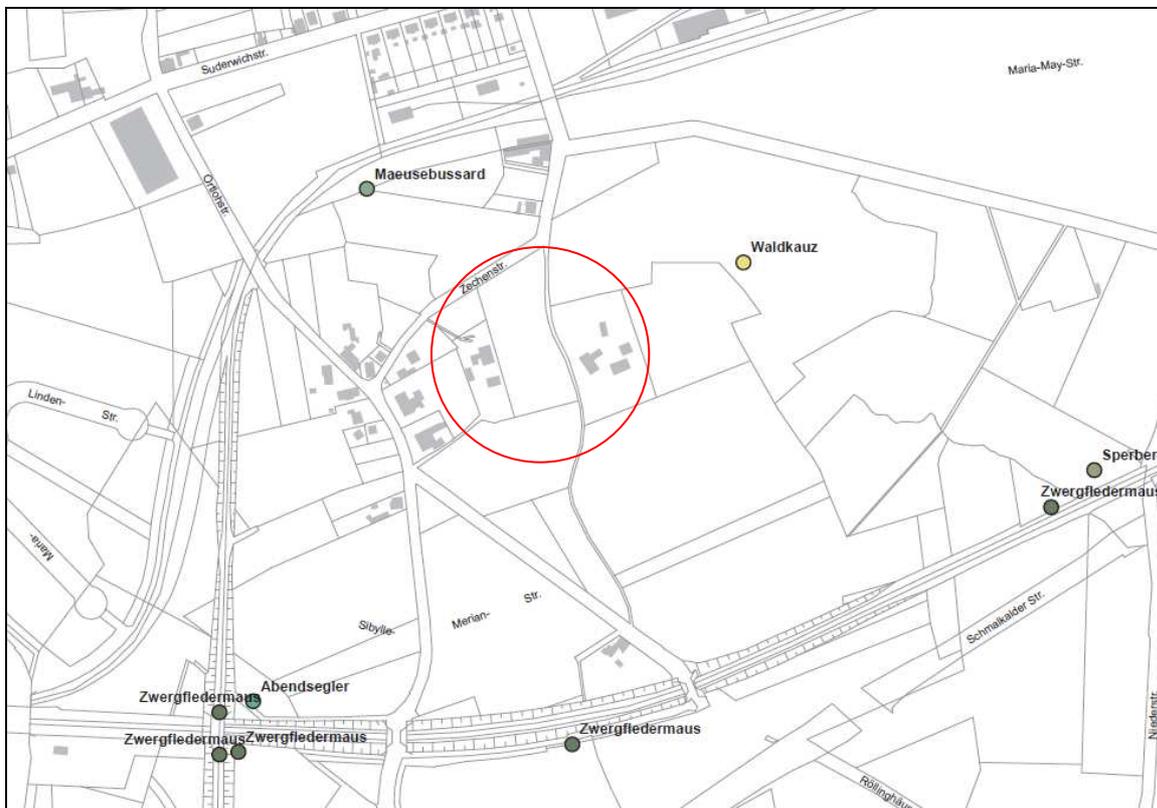


Abb. 1: Artnachweise im Betrachtungsraum - 2009  
(DAVID-Auszug der Stadt Recklinghausen; Plangebiet rot umrandet)

## **Auswirkungen des Vorhabens**

Folgende grundsätzlichen Auswirkungen können sich durch die bauliche Entwicklung von Teilflächen des Plangebiets ergeben:

Baubedingte Auswirkungen sind alle zeitlich begrenzten und mit dem Baubetrieb verbundenen Beeinträchtigungen. Grundsätzlich handelt es sich um die vorübergehende Flächenbeanspruchung durch Arbeitsstreifen und -flächen, Oberbodenmieten etc., die u. a. zum Verlust von Gehölzbeständen (z. B. ältere Bäume als potenzielle Brutplätze) führen können. Durch das Entfernen von Gehölzen kann es zu einer Zerstörung von möglichen Brutplätzen und einem damit verbundenen Individuenverlust kommen. Dasselbe gilt für den Abbruch alter Gebäude, die z. B. als Quartier gebäudebewohnender Fledermäuse dienen können. Daneben können die Arbeitsvorgänge mit der Entwicklung von Lärm, Erschütterungen, Schadstoffen verbunden sein und damit zu Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Arten führen.

Anlagebedingte Auswirkungen sind auf das Vorhandensein des Bauobjektes an sich zurückzuführen. Dazu gehört vor allem die Versiegelung und Flächenbeanspruchung durch das Bauwerk und die räumliche Veränderung durch die einzelnen Bauelemente. Dies kann mit dem Verlust von Brut- und Nahrungshabitaten verbunden sein.

Betriebsbedingte Auswirkungen sind die vom Betrieb und den Unterhaltungsmaßnahmen ausgehenden Beeinträchtigungen wie Lärm, Schadstoffe, Beleuchtung, die zu Störungen benachbarter Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Arten führen können.

Zu prüfen ist, ob diese Wirkfaktoren dazu führen können, dass Exemplare einer planungsrelevanten Art erheblich gestört, verletzt oder getötet werden. Zudem stellt sich die Frage, ob die Wirkfaktoren geeignet sind, die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten in räumlichen Zusammenhang nachhaltig zu beeinträchtigen (vgl. Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben, 2010).

Im Folgenden werden die anzunehmenden Auswirkungen der Planung auf die potenziell zu erwartenden bzw. im Umfeld nachgewiesenen planungsrelevanten Arten, aufgeteilt nach Artengruppen beschrieben. Die Ansprüche der einzelnen Arten werden nach dem Infosystem "Geschützte Arten" LANUV bewertet.

### **Fledermäuse**

Alle in Deutschland vorkommenden Fledermausarten sind in Anhang IV der FFH-Richtlinie enthalten und gehören damit zu den streng geschützten Arten von gemeinschaftlichem Interesse. Für das betroffene Messtischblatt werden neun Fledermausarten aufgeführt. In den vorliegenden Kartierungsergebnissen aus dem Jahr 2009 (s. Abbildung: Artnachweise im Betrachtungsraum – 2009 (DAVID-Auszug der Stadt Recklinghausen; Plangebiet rot umrandet)) wurden im direkten Plangebiet keine Fledermausnachweise erbracht. Im Nahbereich der ca. 400 m südlich gelegenen Bahnlinie wurden Zwergfledermäuse und ein Abendsegler nachgewiesen.

Grundsätzlich ist aufgrund der Gebäude- und Biotopstruktur davon auszugehen, dass im Plangebiet Fledermausvorkommen auftreten, da zum einen ältere Bäume (Hofeichen) mit Hohlräumen und ggf. Höhlen und zum anderen Stall- und Fachwerkgebäude mit vielen Ni-

schen und Einflugmöglichkeiten als potenzielle Quartierbereiche vorhanden sind. Insbesondere mit dem Auftreten der weit verbreiteten und ungefährdeten Zwergfledermaus ist zu rechnen.

Der Verbotstatbestand der Tötung könnte sich in den Wintermonaten zwischen November und März ergeben, da Gebäude bewohnende Fledermäuse auch in Gebäuden überwintern. In diesem Zeitraum sind diese aufgrund der Absenkung der Körpertemperatur unfähig, auf plötzlich einsetzende Störungen, mit Flucht zu reagieren. Somit besteht bei Abrissarbeiten in diesem Zeitraum die Gefahr der direkten Tötung.

Die Wahrscheinlichkeit, dass eine größere Anzahl Zwergfledermäuse in den offenen, nicht frostfreien Stallgebäuden überwintert, wird allerdings als sehr gering eingeschätzt. Einzelne Individuen können dagegen immer an einem Gebäude überwintern. Die Anwesenheit lässt sich in den meisten Fällen aber nicht feststellen, weil die Tiere versteckt in Spalten und Mauerhohlräumen sitzen. Beim Abriss im Winter besteht demnach ein geringes Tötungsrisiko, welches durch eine vorherige Kontrolle umgangen werden kann. Sofern Tiere geborgen werden sollten, müssen diese in ein geeignetes Ersatzquartier umgesiedelt werden.

Die im Umfeld vorhandenen, alten Fachwerkgebäude können nach dem erforderlichen Rückbau der Stallgebäude die ggf. verloren gegangene Funktion als Fledermausquartier in vollem Umfang kompensieren. Bei Zwergfledermäusen kann aufgrund ihrer Flexibilität hinsichtlich der Quartierwahl und der bekanntermaßen hohen Quartierwechselfrequenz davon ausgegangen werden, dass ggf. betroffene Individuen in ihrem weiteren Aktionsraum vergleichbare Ausweichquartiere kennen oder erschließen werden. Die ökologische Funktion der von den Planungen betroffenen potenziellen Quartiere bleibt daher im räumlichen Zusammenhang erhalten, weil im Umfeld genügend geeignete Gebäude vorhanden sind. Dasselbe gilt für eine mögliche Winterquartierfunktion.

Es ist zudem wahrscheinlich, dass der Planungsraum als Jagdgebiet von Fledermäusen aufgesucht wird. Die Wiesenflächen, Gehölzstrukturen sowie das Stillgewässer können geeignete Nahrungshabitate für unterschiedliche Fledermausarten darstellen. Die nördlich angrenzende Bergahornallee kann dabei als Leitstruktur bedeutsam sein. Da in diesen Bereichen nur geringfügige Eingriffe bzw. Veränderungen erfolgen, werden sich in diesem Zusammenhang keine Beeinträchtigungen der Nahrungshabitate ergeben.

Da weder potenzielle Quartiersstandorte in den alten Eichen oder den bestehenden Hauptgebäuden durch die Planung berührt werden, noch die vorgesehenen Änderungen der Flächennutzung (u.a. Anlage von Stellplätzen) eine erhebliche Beeinträchtigung der Nahrungshabitate darstellt, sind keine negativen Auswirkungen auf die lokalen Fledermauspopulationen zu erwarten. Zu beachten ist, dass der Rückbau des offenen Stallgebäudes südlich des Bauerngartens nur in der Zeit vom 1. November bis zum 1. März erst nach vorheriger Überprüfung auf Ansammlungen von überwinternden Fledermausgruppen durchzuführen ist.

Unter Beachtung dieser im Bebauungsplan festgesetzten Vorsorgemaßnahme werden für die Artengruppe der Fledermäuse keine Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG erfüllt.

## **Vögel**

Nach dem BNatSchG bleibt das Artenschutzregime bei Planungs- und Zulassungsverfahren auf die streng geschützten und die europäischen Vogelarten beschränkt. Zu den europäischen Vogelarten gehören jedoch auch zahlreiche "Allerweltsarten" (Amsel, Buchfink, Kohlmeise). Aus diesem Grund hat das LANUV für Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachliche Auswahl getroffen, die sog. "planungsrelevanten" Arten.

Alle übrigen europäischen Vogelarten befinden sich in NRW derzeit in einem günstigen Erhaltungszustand und sind im Regelfall nicht von populationsrelevanten Beeinträchtigungen bedroht. Ebenso ist bei ihnen grundsätzlich keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten zu erwarten.

Zu den planungsrelevanten Arten gehören neben den streng geschützten Arten alle besonders geschützten Arten, die in der Roten Liste in eine Gefährdungskategorie eingestuft sind sowie zusätzlich alle Koloniebrüter (siehe Infosystem "Geschützte Arten" LANUV, 2011).

Nach den vorliegenden Kartierergebnissen (s. Abbildung: Artnachweise im Betrachtungsraum – 2009 (DAVID-Auszug der Stadt Recklinghausen; Plangebiet rot umrandet)) wurden 2009 ca. 150 m nördlich des Plangebietes ein Mäusebussard ca. 600 m östlich ein Sperber und etwa 200 m östlich ein Waldkauz vermutlich als Nahrungsgäste nachgewiesen. Eine erhebliche Beeinträchtigung für diese Arten ist auszuschließen, da diese das Plangebiet allenfalls als Teil ihres Jagdhabitats nutzen. Horstbäume sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Da durch das Vorhaben keine Brutplätze des Mäusebussards, des Sperbers oder des Waldkauzes zerstört werden ist eine Störung, Tötung oder Verletzung dieser Vogelarten allgemein auszuschließen. Essentielle Lebensraumbestandteile z.B. wichtige Nahrungshabitate, werden aufgrund der großen Jagdreviere der Arten und aufgrund der Kleinflächigkeit der geplanten Maßnahmen nicht beeinträchtigt. Gleiches gilt für die weiteren, für das Messtischblatt aufgelisteten Greif- und Eulenvogel sowie für die Saatkrähe, deren typische Brutkolonien im Gebiet nicht vorhanden sind.

Potenziell durch das Vorhaben betroffen sind Gebäude- oder Nischenbrüter wie Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Schleiereule, Steinkauz oder Gartenrotschwanz, die durch den Rückbau des Stallgebäudes südlich des Bauerngartens ihre Fortpflanzungs- bzw. Ruhestätte verlieren könnten. Nachweise oder Hinweise auf Vorkommen dieser Arten liegen nicht vor. Als Gebäudebrüter sind hauptsächlich Haussperlinge im Holzverschalten Giebelbereich des Hauptgebäudes auffällig. Insbesondere die aufgrund der dörflichen Struktur im Hofumfeld zu erwartenden Nester von Rauch- und Mehlschwalbe konnten im Rahmen der Begehung im Oktober 2011 nicht nachgewiesen werden. Eine Besiedlung durch die beiden Schwalbenarten ist aufgrund der vorhandenen Lebensraumstrukturen jedoch grundsätzlich denkbar.

Vor diesem Hintergrund ist für den Stallabriss vorsorglich die Bauzeitenregelung zu berücksichtigen, um ein mögliches Tötungs- und Verletzungsrisiko für potenzielle Brutvögel im Stallbereich sicher auszuschließen. Sofern der Stall als Brutplatz genutzt wird, stehen im unmittelbaren Hofumfeld genügend Ausweichquartiere (alte Bausubstanz der unmittelbar benachbarten Hofgebäude) für die beiden Schwalbenarten, wie auch für andere Gebäudebrüter zur Verfügung, so dass auch keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen ergeben kann. Die ökologische Funktion der u.U. von dem Abriss betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten kann im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden.

Ebenfalls potenziell betroffen wäre der Steinkauz, der möglicherweise den Raum als Nahrungshabitat nutzen könnte, jedoch nicht nachgewiesen wurde. Vermutlich fehlen der Art geeignete Baumhöhlen (v.a. in Obstbäumen, Kopfweiden) als Brutplätze. Da durch die Planung weder Höhlenbäume oder Niststrukturen an Gebäuden beeinträchtigt werden, noch die potenziellen Jagdhabitats erheblich verändert werden, ergibt sich keine relevante Beeinträchtigung der Art.

Auch für den Eisvogel ergeben sich keine Konflikte, da der potenzielle Lebensraum am vorhandenen Gewässer keine geeigneten Nisthabitate (Steilwände) aufweist. Da das Gewässer ohne Fischbesatz ist, stellt der Bereich zudem kein geeignetes Jagdhabitat dar.

Weitere Arten des Messtischblatts Recklinghausen wie Kleinspecht, Nachtigall, Rebhuhn, Turteltaube oder Gartenrotschwanz besiedeln potenziell die randlichen Gehölz- und Saumstrukturen des nördlichen bzw. westlichen Untersuchungsgebietes. Höhlenbäume sind aufgrund der Altersstruktur des Gehölzbestandes hier nicht vorhanden. Die Eingriffe in die Gehölzbestände (Anlage der Stellplatzbereiche) und die Wiesenfläche (Anlage eines Fußweges) können aufgrund ihrer Kleinflächigkeit nicht zu Verbotstatbeständen nach § 44 (1) BNatSchG oder zu nachhaltigen Beeinträchtigungen für diese Arten oder ihre lokalen Populationen führen.

Die hier nicht erwähnten übrigen Vogelarten (u. a. Enten- und Wasservögel), die im Messtischblattbereich nachgewiesen wurden, sind aufgrund der Lebensraumausstattung im Plangebiet nicht zu erwarten und werden hier nicht gesondert beschrieben.

Für die nachgewiesenen planungsrelevanten Vogelarten sind keinerlei negative Auswirkungen zu erwarten. Für potenziell vorkommende, aber nicht sicher nachgewiesene Vogelarten werden nach derzeitigem Erkenntnisstand unter Beachtung der Bauzeitenregelung die Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG nicht erfüllt.

### **Amphibien/Reptilien**

Für das Messtischblatt Recklinghausen wird in der Artengruppe der Amphibien die Kreuzkröte (*Bufo calamita*, RL NRW 3) sowie der Kammmolch (*Triturus cristatus*, RL NRW 3) aufgeführt. Im Plangebiet kommt als potenzielles Laichgewässer der angelegte und naturnah ausgeprägte Teich im Privatgarten vor. Das vegetationsreiche Gewässer besitzt jedoch aufgrund des Reifezustands und der Tiefe keine Eignung als Laichgewässer für die Pionierart Kreuzkröte.

Ein Vorkommen des Kammmolches ist dagegen nicht auszuschließen. Die Art gilt zum Teil als Frühbesiedler an neu angelegten Gewässern; die meisten genutzten Laichgewässer weisen jedoch eine ausgeprägte Ufer- und Unterwasservegetation auf. Da durch die in der Planung vorgesehene Inanspruchnahme eines schmalen Uferstreifens (im Bereich des Holzpodests) eine baubedingte Störung bzw. Tötung von Tieren nicht auszuschließen ist, sollte bei der Durchführung der Maßnahme eine Bauzeitenregelung beachtet werden. Die Baumaßnahme im Gewässerbereich ist daher außerhalb der aquatischen Phase der Amphibien, zwischen November und Februar umzusetzen. Damit können baubedingte Beeinträchtigungen der Art bzw. Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG ausgeschlossen werden. Die ökologische Funktion von möglichen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten des Kammmolches wird durch die Teilinanspruchnahme des Gewässers langfristig nicht beeinträchtigt.

Ebenso nicht auszuschließen ist ein Vorkommen der Zauneidechse (*Lacerta agilis*, RL NRW 2), der einzigen im Bereich des Messtischblattes nachgewiesenen planungsrelevanten Reptilienart. Die Zauneidechse besiedelt reich strukturierte, offene Lebensräume mit einem kleinräumigen Mosaik aus vegetationsfreien und grasigen Flächen, Gehölzen, verbuschten Bereichen und krautigen Hochstaudenfluren. Insbesondere der Bereich der Trockenmauer im Bauerngarten sowie die angrenzenden Wiesen- und Saumstrukturen kommen im Untersuchungsgebiet als potenzielle Lebensräume in Frage. Da diese Strukturen und Lebensstätten durch die Planung nicht berührt werden, können Beeinträchtigungen dieser Art ausgeschlossen werden.

### **Libellen**

Die einzige im Messtischblattbereich nachgewiesene planungsrelevante Libellenart ist die Große Moosjungfer. Die in NRW vom Aussterben bedrohte Art kommt in Moor-Randbereichen, Übergangsmooren und Waldmooren vor. Ein Vorkommen der Art im Planungsgebiet ist damit auszuschließen.

### **Zusammenfassende Beurteilung**

Zusammenfassend ist festzustellen, dass durch das Vorhaben, auch unter Berücksichtigung der geplanten Kompensationsmaßnahmen, die Verbotstatbestände von § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt werden. Zu berücksichtigen sind die beschriebenen Bauzeitenregelungen im Stillgewässerbereich und im Hinblick auf den Rückbau der Gebäude. Unter Beachtung der Bauzeitenregelungen werden potenziell mögliche Zerstörungen von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von möglicherweise vorhandenen planungsrelevanten Vogel-, Amphibien- und Fledermausarten vermieden und eine Störung bzw. Tötung dieser Arten ausgeschlossen. Es ist zudem keine erhebliche Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten planungsrelevanter Arten insbesondere der Fledermausarten zu erwarten, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen führen könnte. Im Vorfeld des geplanten Gebäudeabrisses ist weiterhin eine Kontrolle der Gebäude und insbesondere der Dachbereiche auf überwinternde Fledermausgruppen durchzuführen, um die Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 und 2 sicher ausschließen zu können.

Aufgrund der geringen Betroffenheit und unter Berücksichtigung der im Bebauungsplan vorsorglich festgesetzten Maßnahmen ist eine separate und vertiefende Artenschutzprüfung (Stufe 2) nicht erforderlich.